



KARIN MUDLER-JOOS
FABIAN OBERDORFER
NOTARE IN KORNWESTHEIM

Eastleighstraße 50
(Gebäude Zurich-Versicherung)
70806 Kornwestheim
Telefon: 07154 / 2 01 99 - 0
Telefax: 07154 / 2 01 99 - 99
E-Mail: kanzlei@notare-mjo.de
Internet: www.notare-mjo.de

Informationsbroschüre zum Thema:

ERBEN UND VERERBEN - TESTAMENT UND ERBVERTRAG

Wenn eine Person (im Rechtssinne „Erblasser“ genannt) stirbt, geht ihr Vermögen automatisch zum Todestag auf den oder die Erben über.

Liegt keine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) vor, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Jede Person (ab 16 Jahren) hat die Möglichkeit, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten, sofern diese Person im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte ist.

Es ist auf jeden Fall zu empfehlen, dass Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und ihren letzten Willen in einer Verfügung von Todes wegen festlegen.

Es ist außerdem keine Frage des Alters, die Erbfolge zu regeln. Auch jüngeren Menschen kann z.B. durch Unfall frühzeitig etwas zustoßen.

GESETZLICHE ERBFOLGE (= OHNE VERFÜGUNG VON TODES WEGEN):

Bei einem verheirateten Erblasser ist zunächst der Erbteil des überlebenden Ehegatten zu ermitteln. Der Erbteil des überlebenden Ehegatten hängt vom Güterstand ab. Gesetzlicher Güterstand ist der Güterstand der **Zugewinnngemeinschaft**. Daneben gibt es noch den vertraglichen Güterstand der **Gütertrennung** oder den vertraglichen Güterstand der **Gütergemeinschaft**; für beide ist ein notariell beurkundeter Ehevertrag notwendig.

Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ist die Regel in der Praxis.

Beim **gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft** erbt der überlebende Ehegatte die Hälfte, Kinder die andere Hälfte zu gleichen Teilen.

Ist ein Kind bereits vorverstorben und hinterlässt es wieder Kinder (also Enkel des Erblassers), treten diese anstelle des Kindes in die gesetzliche Erbfolge ein und teilen sich den Erbteil des Kindes. Lebt ein Kind, erben Enkel nichts.

Sind keine Abkömmlinge (Kinder oder Enkel) vorhanden, erbt der überlebende Ehegatte beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft 75 %, die restlichen 25 % gehen an die Eltern des Erblassers oder an seine Geschwister bzw. Nichten und Neffen, wenn die Eltern oder Geschwister bereits vorverstorben sind.

- » **Bei Ehepaaren ohne Kinder wird also der überlebende Ehegatte nicht automatisch Alleinerbe, sondern erbt nur 75%, den Rest erben Eltern bzw. Geschwister.**

Viele Ehegatten wissen dies nicht und gehen davon aus, dass der andere ohnehin alles erbt und deshalb eine notarielle Regelung nicht erforderlich ist.

- » **Soll der Ehegatte alles erben, ist unbedingt eine testamentarische Regelung nötig.**

Bei nicht verheirateten Paaren erbt der Partner überhaupt nichts.

- » Hier ist auch unbedingt eine testamentarische Regelung nötig, wenn der Partner etwas erben soll.

TESTAMENTARISCHE ERBFOLGE (= MIT VERFÜGUNG VON TODES WEGEN):

In einer Verfügung von Todes wegen können Sie Erben einsetzen oder Vermächtnisse über bestimmte Einzelgegenstände anordnen. Außerdem können Sie z.B. eine Testamentsvollstreckung anordnen, einen Vormund benennen oder Regelungen hinsichtlich der Bestattung oder Grabpflege treffen.

Es gibt folgende Verfügungen von Todes wegen:

- » **Testament** entweder einseitig (durch eine Person) oder gemeinschaftlich (durch Ehegatten oder Lebenspartner)
- » **Erbvertrag** (durch zwei oder mehrere Personen, auch unter nicht verheirateten Paaren oder unter Geschwistern möglich)

Der Erbvertrag muss zwingend notariell beurkundet werden, ein privatschriftlicher Erbvertrag ist unwirksam.

Inhaltlich ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede zwischen einem gemeinschaftlichen Testament und einem Erbvertrag. In der Praxis hat sich der Erbvertrag durchgesetzt.

- » Deshalb beurkunden wir bei mehreren Personen, auch bei Ehegatten, nie ein gemeinschaftliches Testament, sondern immer einen Erbvertrag.
- » Bei einer Einzelperson kann zwingend nur ein Testament beurkundet werden.

Beim Testament gibt es zwei Formen, die grundsätzlich gültig sind:

- » das **privatschriftliche Testament** oder
- » das **notariell beurkundete Testament**

Die notariell beurkundete Verfügung von Todes wegen hat folgende Vorteile gegenüber dem privatschriftlichen Testament und ist deshalb auf jeden Fall zu empfehlen:

- » Wir prüfen und stellen die Geschäftsfähigkeit des Testierers in der Urkunde fest.
- » Das Problem, dass ein Testament vom Erblasser nicht eigenhändig geschrieben oder nicht aus freien Stücken errichtet wurde, entfällt.
- » Die notarielle Verfügung von Todes wegen wird auf jeden Fall aufgefunden, da das Original im Tresor des Amtsgerichts Ludwigsburg aufbewahrt und beim Zentralen Testamentsregister in Berlin (ZTR) online registriert wird.
- » In privatschriftlichen Testamenten sind oft Formfehler oder unklare oder widersprüchliche Regelungen enthalten, die nach dem Tod des Erblassers zu Streit oder gerichtlichen Auseinandersetzungen führen oder durch notariell beurkundete Auslegungsverträge richtiggestellt werden müssen, die wiederum Kosten und Zeitverlust verursachen.
- » Eine notarielle Verfügung von Todes wegen erspart im Todesfall den Erbschein, ein Erbvertrag erspart im Todesfall zwei Erbscheine (beim Tod des ersten und beim Tod des zweiten Ehegatten). Erbscheine **sind sehr teuer und kosten fast doppelt so viel wie die notariell beurkundete Verfügung von Todes wegen!**

Die Gebühr für einen Erbschein richtet sich nach dem Vermögen des Erblassers im Zeitpunkt des Todes. Die Gebühr für eine notariell beurkundete Verfügung von Todes wegen richtet sich nach Ihrem Vermögen im Zeitpunkt der Beurkundung.

Bei den notariellen Gebühren für eine Verfügung von Todes wegen können zudem etwa noch vorhandene Darlehensverbindlichkeiten teilweise vom Wert abgezogen werden, wodurch die Gebühren für die Urkunde dann noch geringer werden, aber dennoch im Todesfall die Erbscheine eingespart werden können, egal, wie hoch Ihr Vermögen im Zeitpunkt des Todes sein wird (oftmals höher als früher durch Abbezahlen der Schulden oder durch Erbschaften oder Schenkungen, die Sie später noch erhalten werden).

- » Bei ausländischen Erblassern, bei Vermögen deutscher Erblasser im Ausland, oder bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, kann ausländisches Erbrecht gelten. Wir haben die Möglichkeit, sich über die jeweiligen ausländischen Rechtsordnungen zu informieren und die Verfügung von Todes wegen dadurch optimal auszugestalten.
- » Wir beraten eingehend, schlagen die auf den Einzelfall zugeschnittene Regelung vor und setzen sie in eindeutige Formulierungen um.
- » Vor dem Beurkundungstermin erhalten Sie je nach Wunsch entweder per Post oder per Mail einen Entwurf Ihrer Urkunde, damit Sie diesen zu Hause vor dem Beurkundungstermin durchlesen und prüfen oder auch prüfen lassen können, z.B. durch Ihren Steuerberater.

INHALT EINER VERFÜGUNG VON TODES WEGEN:

Erbeinsetzung:

In einer Verfügung von Todes wegen können Erben oder ein Erbe (dann Alleinerbe) eingesetzt werden. Bei mehreren Erben sind Quoten anzugeben. Mit Tod des Erblassers geht sein gesamtes Vermögen (alle Rechte und Pflichten) automatisch auf den oder die Erben über.

Ausnahmen:

- » Lebensversicherungen:
Ist dort ein Begünstigter eingetragen, geht diese Begünstigung der Erbfolge vor und der Begünstigte erhält die Versicherungssumme, auch wenn er kein Erbe ist.
- » gesellschaftsrechtliche Beteiligungen:
Im Gesellschaftsvertrag können Sonderregelungen enthalten sein, auf wen die gesellschaftliche Beteiligung übergehen soll, die dann der Erbfolge vorgehen.

Von einem „**Berliner Testament**“ spricht man, **wenn sich Ehegatten zunächst gegenseitig zum Alleinerben einsetzen** und die Kinder erst nach dem Tod des Überlebenden erben sollen.

Diese Gestaltungsvariante wünschen die meisten Testierer!

Dadurch wird der Überlebende maximal abgesichert, die Kinder sind zunächst einmal enterbt und erben erst auf den Tod des überlebenden Ehegatten.

Im Einzelfall kann eine andere Gestaltung erforderlich sein,

- » zur Absicherung von einseitigen Kindern, die mit dem überlebenden Ehegatten nicht verwandt sind (z.B. nichteheliche oder ersteheliche Kinder, Stichwort: Patchwork-Familie)
- » bei Vorhandensein eines größeren Vermögens:
Hier ist es aus steuerlicher Sicht meist besser, den Kindern gleich beim Tod des Zuerststerbenden entweder eine Erbquote oder bestimmte einzelne Vermögenswerte zuzuwenden, um beide Steuerfreibeträge ausnutzen zu können.

Sofern der überlebende Ehegatte aus den vorgenannten Gründen nicht Alleinerbe werden soll, muss dieser aber auf jeden Fall abgesichert werden durch

- » Anordnung eines lebenslänglichen Nießbrauchsrechts = Nutzungsrechts für den Überlebenden:
Der Überlebende kann ohne Bezahlung einer Miete in der Immobilie des Erblassers wohnen bleiben.
Ist eine Immobilie vermietet, steht die Miete dem Überlebenden zu.
Der Nießbrauch kann nach dem Tod des Erblassers im Grundbuch eingetragen werden, wodurch der Überlebende auch gegenüber Dritten geschützt ist.
- » Einsetzung des Überlebenden zum Testamentsvollstrecker:
Alleiniger Verwalter der Erbschaft ist der Überlebende.
Verfügungen über die Erbschaft sind nur durch den Überlebenden möglich.
Die Kinder haben, solange der Überlebende lebt, keinen Zugriff auf die Erbschaft.
- » Vereinbarung eines Auseinandersetzungsausschlusses auf Lebzeiten des überlebenden Ehegatten:
Die Kinder können keine Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft und keine Auszahlung ihres Erbteils verlangen, solange der überlebende Ehegatte lebt.
- » je nach Konstellation:
 - » Zuwendung des Kapitalvermögens an den überlebenden Ehegatten
 - » Zuwendung des Kraftfahrzeugs an den überlebenden Ehegatten
- » je nach Konstellation:
Vereinbarung eines Herausgabevermächtnisses zugunsten des überlebenden Ehegatten, wenn ein Kind noch vor dem Überlebenden versterben sollte
Dadurch hat der überlebenden Ehegatte die Möglichkeit, die Erbschaft von den Erben des Kindes zurückzuverlangen für den Fall, dass er mit den Erben des Kindes nicht einverstanden ist.

Auch ist der Punkt zu regeln, ob die Verfügung nach dem Tod eines Ehegatten vom Überlebenden noch abgeändert werden darf oder nicht.

Enthält die Verfügung hierüber keine Angaben, wird sie nach dem Tod eines Ehegatten unabänderlich, egal, was im tatsächlichen Leben alles passiert. Dies wissen viele Testierer privatschriftlicher Testamente nicht, die dadurch unabänderlich werden!

Deshalb sollte in der Verfügung von Todes wegen auf jeden Fall ein Änderungsrecht für den Überlebenden vorbehalten werden.

Es gibt auch Kompromisslösungen, durch die ein eingeschränktes Änderungsrecht für den Überlebenden begründet werden kann, z.B. innerhalb der Familie.

Auch muss unbedingt der gleichzeitige Tod bzw. der Tod aufgrund desselben Ereignisses geregelt werden:

Wenn Sie und ihre Kinder einen Unfall haben und am Ende alle tot sind und die Verfügung von Todes wegen keine Regelungen darüber enthält, kommt es auf den genauen Todeszeitpunkt an. Wenn ein Ehegatte auch nur fünf Minuten überlebt, vererbt sich die gesamte beiderseitige Erbschaft nur an die Verwandten dieses Ehegatten!

Anordnung von Vermächtnissen:

Von der Erbeinsetzung zu unterscheiden ist die Anordnung von Vermächtnissen. Ein Vermächtnis ist die Zuwendung von bestimmten Einzelgegenständen an bestimmte Personen, z.B.

- » Geldvermächtnis
- » Guthaben auf einem bestimmten Konto oder Depot oder bei einer bestimmten Bank
- » Immobilie
- » Nießbrauch oder Wohnrecht
- » Schmuck, Briefmarkensammlung, Wohnungseinrichtung, Auto, usw.

Das Vermächtnis ist nach dem Tod des Erblassers vom Erben herauszugeben. Bei einem Grundstücksvermächtnis ist die Immobilie durch notariell beurkundeten Vertrag

= Vermächtniserfüllungsvertrag zwischen den Erben und dem Vermächtnisnehmer zu erfüllen.

Wenn das Vermächtnis in einer notariell beurkundeten Verfügung von Todes wegen angeordnet ist, kostet der Vermächtniserfüllungsvertrag nur halb so viel Gebühren wie bei einem privatschriftlichen Testament.

Anordnung einer Testamentsvollstreckung:

Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung bewirkt, dass der Testamentsvollstrecker die gesamte Nachlasssache abwickelt, die Wohnung auflöst, die Bestattung in die Wege leitet, die Nachlassverbindlichkeiten begleicht, Verträge kündigt, den Nachlass in Besitz nimmt, die vom Erblasser angeordneten Vermächtnisse erfüllt, und den Nachlass dann an die Erben entsprechend ihrer Erbquoten aushändigt. Die Erben haben bei Anordnung einer Testamentsvollstreckung keinen direkten Zugriff auf die Erbschaft.

Testamentsvollstrecker kann jede natürliche Person sein, z.B. ein Miterbe, eine befreundete nicht beteiligte Vertrauensperson oder auch ein vom Nachlassgericht ernannter amtlicher Testamentsvollstrecker.

Der Name des Testamentsvollstreckers bzw. das Ersuchen an das Nachlassgericht auf Anordnung einer Testamentsvollstreckung müssen in der Verfügung von Todes wegen enthalten sein.

Hat der Erblasser in seiner Verfügung von Todes wegen keine Testamentsvollstreckung angeordnet, kann auch nach seinem Tod keine Testamentsvollstreckung mehr eingerichtet werden.

Anwendungsfälle:

- » bei Einsetzung von mehreren Erben, die weit auseinander oder auch im Ausland wohnen
- » bei Streit unter den Erben:
- » hier ist dann ein neutraler Testamentsvollstrecker zu empfehlen!
- » bei Einsetzung von gemeinnützigen Organisationen, die letztlich nur an Geld, nicht aber an der Abwicklung der gesamten Nachlasssache interessiert sind;
- » im Falle des Todes beider Eltern, wenn die Kinder noch nicht alt genug sind:
Hier kann der Zugriff der Kinder auf die Erbschaft über das 18. Lebensjahr hinaus hochgesetzt werden. Beliebte ist die Altersgrenze von 25 Jahren. Durch die Anordnung einer Testamentsvollstreckung bis zum 25. Lebensjahr können Eltern sicherstellen, dass ihr Kind erst mit 25 Jahren Zugriff auf die Erbschaft hat, die bis dahin vom Testamentsvollstrecker verwaltet wird.
In der notariellen Urkunde wird dann immer noch geregelt, dass der Testamentsvollstrecker die Erbschaft für Ausbildungszwecke oder zur Bezahlung von Krankheitskosten auch vorher herauszugeben hat; ansonsten liegt die frühere Herausgabe der Erbschaft an die

Kinder im Ermessen des Testamentsvollstreckers und hängt vom Reifegrad der Kinder und vom Einzelfall ab.

- » bei Erbeinsetzung von minderjährigen Erben (z.B. durch die Großeltern), wenn ein Elternteil die Erbschaft nicht verwalten soll; hier können die Großeltern z.B. ihr eigenes Kind zum Testamentsvollstrecker einsetzen, wodurch dann der ev. geschiedene andere Elternteil, dem auch die elterliche Sorge zusteht, von der Verwaltung dieses Vermögens ausgeschlossen ist.
- » bei behinderten Kindern, damit kein Sozialhilfeträger auf die Erbschaft zugreifen kann, das behinderte Kind aber dennoch in den Genuss der Erbschaft kommt (sog. „**Behindertentestament**“)

Benennung eines Vormunds:

In einer Verfügung von Todes wegen können Eltern einen Vormund benennen für den Fall, dass ihr Kind im Zeitpunkt des **Todes beider Eltern** noch minderjährig sein sollte.

Sofern nur ein Elternteil stirbt, steht die elterliche Sorge automatisch dem anderen Elternteil zu, wenn beide Eltern die gemeinsame elterliche Sorge hatten.

Wird in einer Verfügung von Todes wegen ein Vormund benannt, ist das Amtsgericht

- Familiengericht – grundsätzlich an diese Einsetzung gebunden, sofern diese Einsetzung dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Es können auch bestimmte Personen (z.B. sämtliche Verwandten des Ehemanns) als Vormund ausgeschlossen werden.

Es empfiehlt sich, in einer Verfügung von Todes wegen einen Vormund zu benennen und dieselbe Person außerdem zum Verwaltungstestamentsvollstrecker bis zum 25. Lebensjahr für das Kind einzusetzen, vgl. oben. Die Vormundschaft erlischt dann mit Volljährigkeit, die Vermögensverwaltung dauert dann – je nach Regelung - bis zum 25. Lebensjahr fort.

Regelungen zur Bestattung und zur Grabpflege:

In der Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser angeben, wie er bestattet werden möchte (z.B. Feuerbestattung, Erdbestattung) und wie und wo die Urne bzw. der Leichnam beigesetzt werden sollen (z.B. Beisetzung in einem Urnengrab, im Urnengarten, im Kolumbarium, in einer Stele, in einem Friedwald, Seebestattung, anonyme Bestattung, im Familiengrab der Familie xy auf dem xy-Friedhof, usw).

Auf jeden Fall aber sollte der Bestattungswunsch nicht nur in der Verfügung von Todes wegen enthalten sein, sondern es sollten auch diejenigen Angehörigen Bescheid wissen, die unmittelbar vom Tod benachrichtigt und die Bestattung dann auch durchführen müssen. Denn sonst kann der Wunsch zu spät sein und Sie sind bereits verbrannt, obwohl Sie sich eine Erdbestattung gewünscht haben!

In der Verfügung von Todes wegen können Sie weiter regeln, dass Ihre Erben verpflichtet sein sollen, entweder selbst ihr Grab zu pflegen oder durch Grabpflegevertrag mit einem Friedhofsgärtner (abgesichert durch die Württ. Friedhofsgärtnergenossenschaft) pflegen zu lassen.

Pflichtteilsrecht:

Bestimmte Personen haben ein Pflichtteilsrecht, wenn sie vom Erblasser durch Verfügung von Todes wegen enterbt sind.

Ein Pflichtteilsrecht besteht für den Ehegatten, für Kinder und für Eltern (wenn keine Kinder vorhanden sind). Geschwister sowie Nichten und Neffen haben nie ein Pflichtteilsrecht.

Der Pflichtteil ist ein Geldanspruch in Höhe des Werts des halben gesetzlichen Erbteils (vgl. vorne) aus dem Nachlass nach Abzug sämtlicher Nachlassverbindlichkeiten. Immobilien sind mit ihrem Verkehrswert zu bewerten, im Streitfall ist der Wert der Immobilie von einem Gutachter zu schätzen.

Ob ein Pflichtteilsberechtigter den Pflichtteil geltend macht, bleibt alleine ihm überlassen. Der Pflichtteil kann nur innerhalb von 3 Jahren ab dem Erbfall bzw. ab Kenntnis des Pflichtteilsberechtigten vom Erbfall verlangt werden.

Ein Pflichtteilsberechtigter kann vor dem Tod des Erblassers durch notariell beurkundeten Vertrag mit dem Erblasser auf sein Pflichtteilsrecht verzichten
= Pflichtteilsverzichtsvertrag.

Ausschlagung der Erbschaft:

Eine Erbschaft kann immer ausgeschlagen werden. Häufigster Grund bei Ausschlagung der Erbschaft ist das Vorhandensein von Schulden.

Die Ausschlagung hat entweder zu Protokoll des Nachlassgerichts (= am letzten Wohnsitz des Erblassers, zu Protokoll des Nachlassgerichts am Wohnsitz des Erben) oder vor jedem Notar Ihrer Wahl in notariell beglaubigter Form zu erfolgen. Eine rein schriftliche Ausschlagung ist unwirksam.

Die Ausschlagungsfrist beträgt 6 Wochen ab Tod und Kenntnis des Erben.

Ist eine Verfügung von Todes wegen vorhanden, läuft die 6-Wochen-Frist erst ab Eröffnung der Verfügung von Todes wegen.

Wenn sich der Erbe zu Beginn der Frist im Ausland aufgehalten hat (z.B. im Urlaub, Erbe wohnt im Ausland), beträgt die Ausschlagungsfrist 6 Monate.

Erbschafts- und Schenkungssteuer:

Steuerliche Überlegungen spielen insbesondere dann eine Rolle, wenn die Erbschaft die Freibeträge ev. übersteigt und müssen bei der Gestaltung berücksichtigt werden.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist die gleiche Steuer.

Nach 10 Jahren gibt es wieder neue Freibeträge. Tritt der Tod vor 10 Jahren nach einer Schenkung ein, werden Schenkung und Nachlass zusammengezählt und unterliegen demselben Steuerfreibetrag.

Freibeträge:

Ehegatte oder Lebenspartner	€ 500.000,00
Eltern bei Erbschaft	€ 100.000,00
Kinder	€ 400.000,00
Eltern bei Schenkung	€ 20.000,00
Enkel	€ 200.000,00
Geschwister, Lebensgefährte oder Fremde	€ 20.000,00

ZUSAMMENFASSUNG:

- » Das Erbrecht ist ein schwieriges Rechtsgebiet.
- » Familienstand, Verwandtschaftsverhältnisse und die Vermögensverteilung haben großen Einfluss auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen des Erbfalls.
- » Wenn die von Ihnen bewohnte Immobilie im Alleineigentum eines Ehegatten steht, kann es wegen der Erbschaftsteuer im Einzelfall besser sein, diese zu Lebzeiten zur Hälfte auf den anderen Ehegatten zu übertragen.
- » Vermögen im Ausland, ein letzter gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland, oder eine ausländische Staatsangehörigkeit können sich auf das Erbrecht auswirken.
- » Da sich im Laufe der Jahre rechtlich oder steuerlich immer irgendetwas ändern kann, empfehlen wir Ihnen, Ihre Verfügung von Todes wegen nach einiger Zeit (so ca. nach 10 Jahren) überprüfen zu lassen.
Diese Überprüfung ist kostenlos!
- » Nur mit sorgfältiger Beratung und Planung lassen sich böse Überraschungen vermeiden.
- » Die notarielle Beurkundung leistet ein Maximum an Beratung und Sicherheit!

ABGRENZUNG ZUR GENERAL- UND VORSORGEVOLLMACHT:

Auch eine General- und Vorsorgevollmacht gilt in der Regel über den Tod hinaus. Das bedeutet aber nicht, dass der oder die Bevollmächtigte(n) dann auch die Erben des Vollmachtgebers werden.

Die Bevollmächtigte(n) können vielmehr mit der Generalvollmacht noch Geschäfte des Erblassers weiterführen, Rechnungen bezahlen, Verträge kündigen, Geld abheben, um Auslagen zu decken oder die Bestattung in die Wege leiten.

Mit der Generalvollmacht kann die Zeit zwischen dem Tod und der Eröffnung der Verfügung von Todes wegen überbrückt werden.

Sobald die Erben feststehen, hat der Bevollmächtigte das Vermögen an die Erben herauszugeben.

Wenn Sie an den weiteren Informationsbroschüren der Notare, z.B. „Erben und Vererben - Testament und Erbvertrag“ oder „General- und Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung“ interessiert sind, dann rufen Sie uns bitte kurz an.

Wir senden Ihnen diese Broschüren gerne zu.

Oder besuchen Sie uns im Internet: www.notare-mjo.de

Auf unserer Homepage können Sie links unter „Downloads“ – „Informations-Broschüren“ die Informationsbroschüren der Notare aufrufen und auch selbst ausdrucken.

Die Themen „Erben und Vererben – Testament und Erbvertrag“ oder „General- und Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung“ sind für sich auch Themen für einen eigenen Vortrag.

Gerne können wir Ihnen darüber Auskunft geben, welche Vorträge sie über welches Thema demnächst wo halten werden!

Wenn Sie Fragen zur Errichtung eines Kaufvertrags oder zu anderen Themen, z.B. zur Errichtung eines Testaments oder Erbvertrags, zur notariellen General- und Vorsorgevollmacht, zur Patientenverfügung (oder zu anderen Themen) haben oder eine notarielle Urkunde errichten möchten, beraten wir Sie gerne.

Die Beratung zur Vorbereitung einer Urkunde ist kostenlos.

Die Notarwahl ist frei!

Deshalb können Sie unabhängig von Ihrem Familiennamen oder Wohnort zu uns kommen.

Auch bei einem Grundstücksgeschäft ist die Notarwahl frei, egal, wo sich Ihr Grundbesitz befindet.

Bitte rufen Sie uns zur Vereinbarung eines Termins kurz an.

Karin Mudler-Joos und Fabian Oberdorfer, Notare in Kornwestheim

Eastleighstraße 50, 1. OG, 70806 Kornwestheim

(Gebäude der Zurich-Versicherung neben dem Biergarten Hirschgarten
direkt am S-Bahnhof in Kornwestheim)

Es gibt ausreichend kostenlose Parkplätze mit Parkscheibe an der
Eastleighstraße oder in der privaten Tiefgarage im Gebäude.

Der Zugang ist behindertengerecht, Aufzug ist vorhanden.

Telefon: 07154 201 99 – 0

E-Mail: kanzlei@notare-mjo.de

Internet: www.notare-mjo.de